Begrenzung der Düngung im Sommer/Herbst 2023

Quelle: LWK Niedersachsen Stand 29.06.2023, in Teilen geändert Agrum GmbH

Die bereits bekannten düngerechtlichen Regeln für die Herbstdüngung bleiben weiterhin bestehen, darüber hinaus gelten in nitratbelasteten (roten) Gebieten für die Herbstdüngung zusätzliche Vorgaben der bundesweit geltenden Düngeverordnung. Alle Informationen dazu finden Sie in diesem Artikel:

Grundsätzliche Vorgaben zur N-Düngung im Herbst

Die Sperrfrist für N-haltige Dünger auf Ackerland beginnt mit der Ernte der letzten Hauptfrucht und endet am 31. Januar. Sie gilt für alle Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (mehr als 1,5 % N i. d.TM), also neben Gülle, Jauche, Gärrest, Geflügelkot- und Mist auch für N-Mineraldünger.

Nur wenn die letzte Hauptfrucht ein Getreide war, darf bis zum 01. Oktober zu Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter Stickstoffdünger ausgebracht werden. Voraussetzung ist außerdem, dass die Aussaat der Wintergerste bis zum 01. Oktober, die Aussaat der Zwischenfrüchte, des Winterrapses und des Feldfutters bis zum 15. September erfolgt ist.

Sind die grundsätzlichen Vorrausetzungen für eine Herbstdüngung erfüllt, begrenzen die einzuhaltenden Höchstmengen von max. 30 kg NH_4-N Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamt-N /ha die Düngungshöhe der o. g. Kulturen im Herbst! Diese Höchstmengen dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Die Einschränkungen der N-Düngung im Herbst beziehen sich immer auf die Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht. Als letzte Hauptfrucht gilt dabei die Kultur, die im Anbaujahr noch geerntet wird. Wird nach Getreide noch eine weitere Kultur als zweite Frucht z. B. zur Energie- bzw. Futternutzung angebaut (u.a. Ackergras oder Hafer), die noch im Anbaujahr geerntet wird, kann diese bis in Höhe des N-Düngebedarfs gedüngt werden. Die 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH4-N/ha-Grenze gelten hier nicht).

Werden Futterzwischenfrüchte und Feldfutter erst nach dem 15.8 ausgesät, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein erntewürdiger Aufwuchs erzielt wird. Die N-Düngung darf dann die Höchstmengen von 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg NH_4-N/ha nicht überschreiten.

Gründüngungszwischenfrüchte mit einer Standzeit von mindestens 8 Wochen dürfen mit max. 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg NH_4-N/ha gedüngt werden. Bei Standzeiten von weniger als 8 Wochen haben sie keinen N-Düngebedarf und dürfen nicht gedüngt werden.

Zwischenfrüchte und Feldfutter im Anbau als Mischungen mit Leguminosen, haben einen geringeren Düngebedarf. Beträgt der Leguminosenanteil 31 bis 75 % darf max. 30 kg/ha Gesamtstickstoff bzw. bei einem Leguminosenanteil > 75 % kein Sticksstoff ausgebracht werden.

Nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse, Leguminosen, Brache, Gras und allen anderen Vorfrüchten außer Getreide ist eine N-Düngung zu Kulturen, die im Herbst nicht mehr geerntet werden, grundsätzlich verboten.

Ausnahmen für Festmist von Huf- oder Klauentieren

Ausnahmen von den Herbstregeln gelten für Festmist von Huf- oder Klauentieren (z. B. Rindermist, Pferdemist), Kompost, Grünguthäcksel, Pilzsubstrat und Klärschlammerden. Da diese Dünger nur sehr geringe verfügbare N-Gehalte aufweisen, ist die Gefahr von Stickstoffeinträgen in tiefere Bodenschichten über Herbst und Winter gering. Daher dürfen sie auch dann aufgebracht werden, wenn im Herbst kein N-Düngebedarf besteht. Diese Düngermengen dienen dann der Ernährung der Hauptfrucht im Folgejahr. Allerdings gilt auch für die o. g. festen Dünger eine Sperrfrist vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar.

Wie ist der Stickstoff aus der Herbstdüngung anzurechnen

Wurde nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Winterraps oder Wintergerste gedüngt, ist diese Menge mit dem Wert N-Ausnutzung (Gesamt-stickstoff multipliziert mit der Wirksamkeit des Wirtschaftsdüngers), vom N-Düngebedarf im Frühjahr abzuziehen. Bei Mineraldüngern entspricht der Wert N-Ausnutzung dem N-Gesamt.

Zusätzliche Vorgaben zur Düngung im Herbst auf Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten (rote Gebiete)

Zu Winterraps darf im Herbst nur gedüngt werden, wenn die die N-min-Probe den Wert an verfügbare Stickstoffmenge im Boden auf dem jeweiligen Schlag 45 kg N je ha nicht überschreitet. Der Nmin-Wert ist durch Analysen nach Ernte der Getreidevorfurcht vor der Rapsaussaat in 0 - 60 cm Bodentiefe zu ermitteln.

Die Düngung von Wintergerste und Zwischenfrüchten **ohne** Futternutzung ist auf Flächen in roten Gebieten nicht zulässig. Von einer Futternutzung der Zwischenfrucht kann ausgegangen werden, wenn die Zwischenfrucht aktiv geerntet wird. Eine Düngung mit Mist von Huf- und Klauentieren oder Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist hiervon ausgenommen, aber auf max. 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt. **Zu beachten ist hierbei, dass die Betriebsobergrenze von 170 kg/ha auf dem Schlag im Düngejahr dabei einzuhalten ist!**

Hinweis zur Grünlanddüngung ab 01.September

Auf Grünland, Dauergrünland bzw. Ackerflächen mit mehrschnittigem Feldfutter darf bei Aussaat bis 15. Mai in der Zeit vom 01. September bis zum 1. November im grünen Gebiet maximal 80 kg Gesamt-N /ha bzw. im roten Gebiet bis zum 01.Oktober maximal 60 kg Gesamt-N /ha aus flüssigen organischen, organisch-mineralischen Düngemit-teln mit wesentlichem N-Gehalt aufgebracht werden.